1. Herrn von Meer

K 406

Im Hause

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14 S. 540) in der derzeit geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr von Meer,

Ich bitte, folgende Bekanntmachung im UVP-Portal zu veröffentlichen:

Bezirksregierung Köln, Köln, 17.01.2024

Az.: 54.2-(43.5.9)-4-1-1-346.1-Hm

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel – Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.S. 559 ff.) die Genehmigung nach § 57.2 LWG zur wesentliche Änderung der Kläranlage Wassenberg durch Errichtung und Betrieb einer Gasreinigungsanlage und eines BHKW auf dem Gelände der Kläranlage Wassenberg, Stadt Wassenberg beantragt.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 bis 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen.

Für das Vorhaben ist eine UVP-Einzelfallprüfung erforderlich. Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP - relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag

(Hemmann)

1. z. d. A.